

§ 10 Klagefrist

Hat die Chartis Europe S. A. den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Meldung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für die Chartis Europe S. A. bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und an die lokale Direktion der Chartis Europe S. A. zu richten.

§ 12 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für die Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für Streitigkeiten aus dem Deckungsverhältnis wird als Gerichtsstand Frankfurt am Main und die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

Schadenmeldungen sind zu richten an:

Chartis Europe S. A.
Oberlindau 76 – 78
60323 Frankfurt am Main
Telefon: 069 971130
Telefax: 069 97113455

Mehr Informationen hier:

www.postbank.de · direkt@postbank.de

01803 2881 (9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Dt. Telekom; ggf. abweichende Mobilfunktarife)

Postbank Finanzcenter/Filialen der Deutschen Post
www.postbank.de/filial-suche

Postbank Finanzberatung, Ihr persönlicher Finanzpartner:
Beratung auf Wunsch auch gerne bei Ihnen zu Hause.
www.postbank.de/finanzberatung

nützlich

Postbank
VISA Card und
MasterCard

Einkaufsversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Deutsche Postbank AG
Zentrale
Abteilung Marken- und
Produktkommunikation
Bonn

100 % chlorfrei gebleichter
Zellstoff
678 148 010
Stand: November 2009

 Postbank

 Postbank

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Einkaufsversicherung

§ 1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die Karteninhaber einer gültigen, von der Deutschen Postbank AG ausgegebenen VISA oder MasterCard.

§ 2 Gegenstand der Versicherung/ Versicherungsfall

1. Chartis Europe S.A. gewährt dem Karteninhaber der in § 1 aufgeführten Kreditkarten Versicherungsschutz für alle Waren, welche ganz oder teilweise mit dieser Kreditkarte gekauft wurden und einen Einzelpreis von über 50 EUR haben. Nicht versichert ist der Erwerb von lebenden Tieren, Pflanzen, Fahrscheinen, Wertpapieren jeder Art, Derivaten, Edelmetallen, Lebensmitteln, Juwelen oder Edelsteinen sowie Mobiltelefonen. Wurde lediglich ein Teil des Kaufpreises mit der Kreditkarte bezahlt, so wird der Schaden nur mit entsprechendem Anteil übernommen;

2. Versichert sind im Falle von Raub oder Einbruchdiebstahl der gekauften Waren die Rückerstattung des Kaufpreises der Waren;

3. Versichert sind im Falle einer Beschädigung der gekauften Waren die Reparaturkosten, einschließlich der Transportkosten vom Kundendienst zum Kunden, oder der Kaufpreis, falls die Reparatur unmöglich ist oder die Reparaturkosten den Kaufpreis überschreiten.

§ 3 Versicherter Zeitraum

Die Versicherung gilt für Käufe, welche ab dem 01.12.2007 mit der Kreditkarte bezahlt wurden. Die Versicherung gilt für alle Waren für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Käufer.

§ 4 Ausschlüsse

Chartis Europe S.A. haftet nicht für Schäden, die auf folgenden Ereignissen, Tatbeständen oder Umständen beruhen:

1. Vorsätzliche Verursachung von Schäden durch den Karteninhaber oder dessen Familienangehörige (Eltern, Kinder oder Lebensgefährten);
2. Verlieren der Ware bzw. das einfache Abhandenkommen der Ware, die unbeaufsichtigt an einem öffentlichen Ort abgestellt wurde;
3. Oberflächenschäden, Kratzer, Farbverlust oder Schönheitsfehler;
4. Abnutzung, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkungen von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte;
5. Mängel, welche zur Gewährleistung berechtigen;
6. Schäden aufgrund Abweichung von den Hinweisen zur Benutzung oder Installation oder Betriebsanleitungen des Herstellers oder Händlers;
7. Schäden durch Einwirkung von Strahlen oder nuklearer Energie;
8. Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Terrorismus oder vergleichbare Umstände;
9. Schäden, welche später als 30 Tage nach Gefahrenübergang eintreten.

§ 5 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Leistungspflicht der Chartis Europe S.A. innerhalb eines Versicherungsjahres ist pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen auf eine Höchstversicherungssumme von 1.000 EUR je Einzelgegenstand, 2.500 EUR je Schadenereignis und 10.000 EUR pro Jahr und Kreditkarte begrenzt.

§ 6 Schadenanzeige/Weitere Behandlung des Schadensfalles

1. Anzeigepflicht: Jeder Versicherungsfall ist der Chartis Europe S.A. unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des schweren Diebstahls hat der Karteninhaber diesen spätestens 48 Stunden nach der Tat zur polizeilichen Anzeige zu bringen. Dem Karteninhaber obliegt zudem die unverzügliche Vorlage folgender Dokumente an den Versicherer:

- a) das Original der Anzeigebestätigung der Polizei, wobei im Zusammenhang mit einem Überfall ggf. auch der Nachweis durch ärztliches Attest erforderlich wird;
- b) die originale Kaufquittung/Rechnung;
- c) den Durchschlag, welcher die Zahlung mit der in § 1 aufgeführten Kreditkarte belegt;
- d) im Falle der unfallartigen Beschädigung als auch des Einbruches einen Kostenvoranschlag zur Reparatur oder die Reparurrechnung oder eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers zu Art und Umfang des Schadens und der Unmöglichkeit der Reparatur.

2. Weitere Behandlung des Schadensfalles: Der Versicherer ist berechtigt, externe Schadenbearbeiter zu beauftragen und die Umstände und Höhe der Schäden zu untersuchen. Ihm stehen im Falle der Beschädigung die Reste der nicht reparierten Sache auf Anforderung zu.

§ 7 Rechtsverlust

1. Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 6 dieses Vertrages der Chartis Europe S.A. gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Chartis Europe S.A. von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Bei fahrlässiger Verletzung bleibt Chartis Europe S.A. zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Chartis Europe S.A. obliegenden Leistung gehabt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung von gesetzlichen Obliegenheiten zur Abwendung oder Minderung des Schadens bleibt Chartis Europe S.A. zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

2. Hat der Karteninhaber seine Obliegenheiten dadurch verletzt, dass er Chartis Europe S.A. über erhebliche Umstände wissentlich täuschte oder zu täuschen versuchte, so verliert er alle Ansprüche aus dem betreffenden Versicherungsfalle. Weiter gehende gesetzliche Rechtsfolgen solcher Täuschungen bleiben bestehen.

§ 8 Anderweitige Versicherung

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem weiteren Versicherungsvertrag der vorliegenden Art oder unter einer anderen Art von Versicherungsvertrag versichert, so besteht Versicherungsschutz nur unter dem zeitlich früher abgeschlossenen Vertrag. In einem solchen Fall steht die Deckungssumme dieser Versicherung im Anschluss an die Deckungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung.

§ 9 Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruches, Rückgriffsansprüche

1. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der Chartis Europe S.A. nicht übertragen werden.

2. Rückgriffsansprüche der Versicherten gegen Dritte, ebenso deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge wie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der von Chartis Europe S.A. geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diese über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden. Chartis Europe S.A. kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde Zug um Zug gegen eine Zahlung verlangen.